

Protokollnotiz
zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen
Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 73 c SGBV

zwischen der

BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD (BKK-VAG NORD)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

vom 01. Oktober 2009

Präambel

Die Vertragspartner werden den Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 73 c SGBV auf Basis der vereinbarten Ziele gemäß Präambel des Vertrages zur Sicherstellung des Fortbestehens und der weiteren Vertragspflege weiterentwickeln.

Hierzu vereinbaren sie ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Überführungsklausel

- (1) Die BKK-VAG NORD löst sich mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 auf. Der Vertrag kann in eine sich neu konstituierende BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft überführt werden.
- (2) Sollte eine BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft nicht mehr bestehen, wird der BKK-Landesverband NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, Süderstraße 24 in 20097 Hamburg, im Sinne einer Rechtsnachfolge den Vertrag übernehmen.
- (3) Alle teilnehmenden Betriebskrankenkassen (Anlage 1), soweit sie den Vertrag nicht fristgerecht gemäß § 9 des Vertrages gekündigt haben, nehmen weiterhin an diesem Vertrag teil.
- (4) Die weitere Teilnahme der Betriebskrankenkasse ist nicht an die Mitgliedschaft der sich neu konstituierenden BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft gebunden (Bestandsschutz).

§ 2 Öffnungsklausel

§ 2 des Vertrags wird wie folgt ergänzt:

- (1) Dieser Vertrag wird um eine Beitrittsmöglichkeit von Krankenkassen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft erweitert.
- (2) Im Zuge dessen verpflichtet sich die KVH, außerhalb dieses Vertrages mit keiner Betriebskrankenkasse einen inhaltlich vergleichbaren Vertrag zu schließen.

§ 3 Finanzierungsklausel

§ 5 des Vertrages wird um folgende Absätze wie folgt ergänzt:

- (1) Zur Vertragspflege und Weiterentwicklung des Vertrages wird der Vertrag um eine nutzerfinanzierte Komponente zum 01.01.2011 erweitert. Diese wird bei der Inanspruchnahme von Leistungen von Versicherten einer Betriebskrankenkasse nach diesem Vertrag fällig und ist unabhängig von der Mitgliedschaft einer Betriebskrankenkasse in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft an den BKK-Landesverband NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, zu entrichten. Dieses gilt auch für Kostenübernahmeerklärungen einer Betriebskrankenkasse im Rahmen dieses Vertrages gegenüber der KVH.
- (2) Der BKK-Landesverband NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, erhält von der KVH quartalsweise eine Übersicht gemäß Anlage 2, aus der die Leistungsfälle je Betriebskrankenkasse ersichtlich sind. Die Übersicht dient als Abrechnungsgrundlage.

§ 4 Vergütungsposition „Vertragsmanagement“

Die Pauschalen für die Vertragspflege und Weiterentwicklung des Vertrages gemäß § 3 betragen:


Vertragsmanagement je Leistungsfall:

für Mitgliedskassen der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft und Betriebskrankenkassen mit Bestandsschutz (Anlage 1)	1,40 €	zzgl. MwSt.
für alle weiteren BKK/Krankenkassen	2,80 €	zzgl. MwSt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Protokollnotiz tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hamburg, den 08.12.2010



BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD



Kassennärztliche Vereinigung
Hamburg